

§ 2 Asyl o CG + Bildung

Palästinenser aus dem Libanon

Abschrift

haben auch bei Passverlust Anspruch auf ungeschütz SH, das die lib. Behörden keine neuen Pässe oder Passersatzpapiere ausstellen, daher die Antragssteller nicht zu vertreten.

B e s c h l u ß

4 M 2074/95 -
6 B 12/95.

in der Verwaltungsrechtssache

EINGEGANGEN
- 4. Dez. 1995
RAe HULLERUM pp.

- 1. des Herrn [REDACTED]
- 2. der Frau [REDACTED]
- 3. des minderjährigen [REDACTED]
- 4. des minderjährigen [REDACTED]
- 5. der minderjährigen [REDACTED]
- 6. des minderjährigen [REDACTED]
- 7. des minderjährigen [REDACTED]

~~C 1248~~
C 1435

zu 3 bis 7: vertreten durch [REDACTED]

zu 1 bis 7 wohnhaft: [REDACTED] 21406 Melbeck,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte zu 1 bis 7:

Rechtsanwälte Hullerum und andere,
Schießgrabenstraße 11, 21335 Lüneburg,

g e g e n

den Landkreis Lüneburg,
vertreten durch den Oberkreisdirektor,
Auf d. Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

Streitgegenstand:

Sozialhilfe / Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- vorläufiger Rechtsschutz -.

Der 4. Senat des Niedersächsischen Obergerichts hat
am 27. November 1995 beschlossen:

Auf die Beschwerden der Antragsteller wird der
Beschuß des Verwaltungsgerichts Lüneburg
- 6. Kammer - vom 20. März 1995 teilweise
geändert.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen
Anordnung verpflichtet, den Antragstellern
ab 1. November 1995 laufende Hilfe zum Lebens-

unterhalt in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes unter Anrechnung der für den Monat November 1995 bereits erbrachten Leistungen zu gewähren.

Den Antragstellern wird für beide Instanzen in vollem Umfang Prozeßkostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Hullerum aus Lüneburg beigeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens wegen Prozeßkostenhilfe werden nicht erstattet.

G r ü n d e

Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Die Antragsteller haben einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes - AsylbLG - in Verbindung mit §§ 11 ff BSGH glaubhaft gemacht.

Dazu, daß die Antragsteller Leistungsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 AsylbLG sind, wird gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts verwiesen. Auf die Antragsteller ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG aber das Bundessozialhilfegesetz entsprechend anzuwenden, weil sie eine Duldung erhalten haben und weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben. In dem Beschluß vom 16. August 1995 (4 M 4710/94) hat sich der Senat der Rechtsprechung des 12. Senats des Niedersächsischen Obergerichtes (Beschl. v. 30. Jan. 1995 - 12 M 5688/94 -) angeschlossen. Danach hat ein Ausländer die seiner freiwilligen Ausreise und seiner Abschiebung entgegenstehenden Hindernisse zu vertreten, wenn sie seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind, er in der Lage und aus Rechtsgründen verpflichtet war, sie zu vermeiden,

und wenn ihm dies zuzumuten war. Er hat namentlich solche Handlungen und Unterlassungen zu vertreten, die allgemein geeignet sind, die Erfüllung seiner Ausreisepflicht durch Wiedereinreise in das Herkunftsland zu erschweren. Hierzu kann unter bestimmten Voraussetzungen die Übergabe der Ausweispapiere an Schlepper oder der Verlust der Papiere gehören. Auch die Antragsteller, deren Asylanträge bestandskräftig abgelehnt und die unanfechtbar zur Ausreise verpflichtet sind, sind nicht (mehr) im Besitz der für die (Wieder-)Einreise in den Libanon erforderlichen Papiere: Der Antragsteller zu 1) gibt an, seinen Paß (Flüchtlingsausweis), den er noch 1991 bei einer Polizeikontrolle vorgezeigt hatte, bei einem Verwandten hinterlegt zu haben, bei dem der Paß aber nicht mehr aufzufinden sei. Die Antragstellerin zu 2) gibt an, sie habe das für sie und die Antragsteller zu 3) bis 6) ausgestellte Ausweispapier bei ihrer Ankunft in Europa Anfang des Jahres 1992 dem Schlepper aushändigen müssen. Der Antragsteller zu 7) ist im Jahre 1993 in der Bundesrepublik Deutschland geboren worden. Trotz der Ähnlichkeit dieses Sachverhalts mit dem, der dem Beschluß des Senats vom 16. August 1995 zugrundegelegt hat, kommt der Senat hier zu dem Ergebnis, daß der Antragsteller zu 1) das Abschiebungshindernis nicht zu vertreten hat. Hierfür sind folgende Überlegungen maßgeblich:

In dem Beschluß vom 16. August 1995 hat der Senat noch angenommen, daraus, daß die Botschaft des Libanon auf den Antrag des Ausländers auf Ausstellung eines Passes oder Paßersatzes nicht weiter reagiert habe, sei noch nicht zu schließen, daß es unmöglich sei, solche Papiere zu erlangen; der Ausländer sei gehalten, sich weiter intensiv um Ersatzpapiere zu bemühen, und müsse es vorübergehend (unter Umständen bis zum Ablauf der Zweijahresfrist des § 30 Abs. 4 AuslG und damit bis zu einer Verbesserung seines ausländerrechtlichen Status) hinnehmen, Leistungen zum Lebensunterhalt nur auf dem deutlich gesenkten Niveau der §§ 3 ff. AsylbLG zu erhalten. In Nr. 7 des Runderlasses des Niedersächsischen Innenministeriums vom 27. September 1992 (MBl. S. 1336),

den der Senat damals nicht berücksichtigt hat und der u. a. die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach § 30 Abs. 3 AuslG regelt, heißt es jedoch: -

"Bei Palästinenserinnen und Palästinensern, Kurdinnen und Kurden aus dem Libanon ... kann ohne weitere Prüfung unterstellt werden, daß ein Paß oder Paßersatz nicht auf zumutbare Weise erlangt werden kann."

Gestützt u. a. auf diesen Runderlaß hat der 10. Senat des Niedersächsischen Obergerichtes (Urt. v. 20. Juni 1995 - 10 L 325/93 -) angenommen, ein Kurde ungeklärter Staatsangehörigkeit aus dem Libanon habe das seiner freiwilligen Ausreise und seiner Abschiebung entgegenstehende Hindernis nicht im Sinne des § 30 Abs. 3 AuslG zu vertreten, da weitere Versuche, einen Paß(-ersatz) zu erlangen, aussichtslos seien; der 10. Senat hat deshalb die Ausländerbehörde verpflichtet, dem Ausländer eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen. Diese Überlegungen sind auf § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG zu übertragen, da diese Vorschrift insoweit (hinsichtlich der Voraussetzung, daß die Ausländer die Abschiebungshindernisse "nicht zu vertreten haben") dem § 30 Abs. 3 AuslG nachgebildet ist und insoweit denselben Wortlaut hat. Der Senat nimmt deshalb nunmehr in Fortführung seiner Rechtsprechung in dem Beschluß vom 16. August 1995 an, daß es gegenwärtig für Palästinenser aus dem Libanon aussichtslos (unmöglich) ist, auf zumutbare Weise einen Paß oder Paßersatz zu erhalten, so daß sie das Abschiebungshindernis nicht zu vertreten haben. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Gültigkeit der Ausweispapiere inzwischen abgelaufen ist (wegen dieser Besonderheit des Sachverhalts sieht der beschließende Senat in der Entscheidung dieses Falles auch nicht eine Abweichung von dem zitierten Beschluß des 12. Senats vom 30. Januar 1995). Denn dann könnten die Ausländer, selbst wenn sie die Papiere nicht weggegeben oder verloren hätten, damit nicht in den Libanon zurückkehren, sondern müßten erst eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder die Ausstellung eines neuen Dokuments beantragen. Der Senat versteht den zitierten

Runderlaß so, daß auch ein solcher Antrag palästinensischer Flüchtlinge aus dem Libanon aussichtslos wäre. Das Reisedokument des Antragstellers zu 1., das sich in Ablichtung in den Akten des Antragsgegners befindet, ist in Beirut am 7. Juni 1990 mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt worden, also nicht mehr gültig. Selbst wenn er es noch besäße, könnte er damit nicht in den Libanon zurückkehren. Aussicht auf Ausstellung eines neuen Dokuments hat er - wie dargelegt - nicht. Er hat also das Abschiebungshindernis nicht - jedenfalls jetzt nicht mehr - zu vertreten. Für die Antragsteller zu 2. bis 6. sind die Ausweispapiere, die sich ebenfalls in Ablichtungen in den Akten befinden, in Beirut zwar erst am 22. Februar 1991 mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt worden; diese Frist ist noch nicht abgelaufen. Aus den §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 2 Abs. 2 AsylbG ergibt sich jedoch, daß Angehörige der "Kleinfamilie" (Ehegatte und minderjährige Kinder des Ausländers) hinsichtlich Art und Umfang der Leistungen gleichbehandelt, d. h. einheitlich versorgt werden sollen (Beschl. d. Sen. v. 16.8.1995). Die Antragsteller zu 2. bis 7. nehmen also an der Verbesserung der Leistungsansprüche des Antragstellers zu 1. gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG teil. Auf den weiteren Vortrag der Antragsteller, ihre (weggegebenen oder verlorengegangenen) Flüchtlingsausweise hätten sie ohnehin nicht zur Wiedereinreise in den Libanon berechtigt, kommt es demnach nicht an.

Die Auffassung des Antragsgegners, es reiche aus, daß die Antragsteller eine (die erste) der Ursachen in der Ursachenkette, nämlich die Weggabe oder den Verlust der Ausweispapiere, zu vertreten hätten, weil diese Ursache nicht hinweggedacht werden könne, ohne daß das Abschiebungshindernis entfiere, hält der Senat jedenfalls für die Gruppe von Palästinensern aus dem Libanon, die er soeben näher beschrieben hat, nicht für richtig. Denn selbst wenn sie die Papiere nicht weggegeben oder verloren hätten, könnten sie damit - wie dargelegt - nicht in den Libanon zurückkehren. Voraussetzung für die Annahme, der Ausländer habe das Ab-

schiebungshindernis zu vertreten, ist, daß er die (alle) wesentliche(n) Ursache(n) für das Abschiebungshindernis zu vertreten hat. Mindestens ebenso wesentlich ist hier das - später hinzuge-tretene - Verhalten der Botschaft des Libanon, Palästinensern aus dem Libanon Pässe oder Paßersatzpapiere nicht auszustellen oder auf deren Anträge nicht (weiter) zu reagieren. Sie haben mit einem solchen Verhalten der Botschaft auch nicht rechnen müssen, als sie ihre Ausweispapiere weggegeben oder verloren haben, weil zu diesem Zeitpunkt ein solches Verhalten der Botschaft des Libanon noch nicht allgemein bekannt gewesen ist. Es entspricht auch nicht allgemeinen Gepflogenheiten im Umgang der Staaten untereinander, daß ein Staat seinem Angehörigen oder einer Person, die unter seinem Schutz gestanden hat und (vorübergehend) ausgereist ist, dadurch praktisch die Wiedereinreise verweigert, daß er ihm einen Paß oder Paßersatz nicht ausstellt oder auf seinen Antrag nicht reagiert. So heißt es in dem Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen an den Niedersächsischen Innenminister vom 24. Mai 1993, das dem Senat in dem Verfahren 4 M 4710/94 bekannt geworden ist:

"Das Auswärtige Amt hat sich in den ihm vorliegenden Fällen intensiv um die Beschaffung von Heimreisepapieren bemüht. Der Geschäftsträger der Botschaft des Libanon in Bonn ist mehrfach einbestellt worden, um ihn auf die Dringlichkeit der bestehenden Probleme hinzuweisen und eine höhere Kooperationsbereitschaft der libanesischen Seite einzufordern.

Neben den praktischen Problemen, die sich bei libanesischen Staatsangehörigen stellen, muß ich Sie um Verständnis für die völkerrechtliche Problematik bitten, die bei Personen besteht, deren libanesischen Staatsangehörigkeit nicht nachgewiesen werden kann oder - soweit es sich um palästinensische Volkszugehörige handelt - deren Herkunft aus dem Libanon sich nicht nachvollziehen läßt. In solchen Fällen, und hierzu zählt der Fall der Familie , ist der Libanon ohne bilaterale Vereinbarung nach geltendem Völkerrecht nicht zur Rückübernahme verpflichtet.

Das Auswärtige Amt prüft zur Zeit gemeinsam mit dem BMI, welche zusätzlichen Maßnahmen ergriffen werden können, um zu einer Bereinigung der bestehenden unbefriedigenden Situation zu gelangen."

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 und 166 VwGO in Verbindung mit § 127 Abs. 4 ZPO.

Dieser Beschluß ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO nicht anfechtbar.

Klay

Zeisler

Schwenke